

**934/A XXVI. GP - Textgegenüberstellung zum Initiativantrag  
der Abgeordneten Efgani Dönmez, PMM,  
Kolleginnen und Kollegen**

<b>Geltende Fassung lt. BKA/RIS (Bundesrecht konsolidiert) mit Stichtag 02.07.2019</b>	<b>Änderungen laut Antrag vom 02.07.2019</b>	<b>Eingearbeiteter Antrag (konsolidierte Fassung in Form eines Textvergleichs in Farbe: <del>Streichungen durchgestrichen und blau</del> sowie <b>Einfügungen in Fett und rot</b>)</b>
	<b>Gesetz über eine Änderung des Strafvollzugsgesetzes</b>	
	Der Nationalrat hat beschlossen:	
<b><a href="#">Link zur tagesaktuellen RIS-Fassung</a></b> (dort kann auch nach Fassungen mit anderen Stichtagen gesucht werden)	Das Strafvollzugsgesetz, BGBL. Nr. 144/1969 zuletzt geändert durch BGBL I Nr. 100/2018, wird wie folgt geändert:	
	<i>Der § 13a lautet:</i>	
<b>§ 13a.</b> Die Justizwache ist als Wachkörper den Vollzugsbehörden beigegeben.	„(1) Die Justizwache ist als Wachkörper den Vollzugsbehörden beigegeben und versieht für diese den Exekutivdienst.	<b>§ 13a. (1)</b> Die Justizwache ist als Wachkörper den Vollzugsbehörden beigegeben <b>und versieht für diese den Exekutivdienst.</b>
	(2) Die Organe der Justizwache sind Exekutivorganen des öffentlichen Sicherheitsdienstes nach dem Sicherheitspolizeigesetz (SPG), BGBL. Nr. 566/1991, im Sinne des § 1 Abs. 4 lit. a der Verordnung der Bundesregierung über besonders belastende Berufstätigkeiten, BGBL II Nr. 105/2006, gleichgestellt. Die Besonderheiten des Dienstplanes der Organe der Justizwache dürfen zu keiner Schlechterstellung gegenüber diesen Exekutivorganen führen.“	<b>(2) Die Organe der Justizwache sind Exekutivorganen des öffentlichen Sicherheitsdienstes nach dem Sicherheitspolizeigesetz (SPG), BGBL. Nr. 566/1991, im Sinne des § 1 Abs. 4 lit. a der Verordnung der Bundesregierung über besonders belastende Berufstätigkeiten, BGBL II Nr. 105/2006, gleichgestellt. Die Besonderheiten des Dienstplanes der Organe der Justizwache dürfen zu keiner Schlechterstellung gegenüber diesen Exekutivorganen führen.</b>